

JUGENDORDNUNG

DES

SHATTERHANDS
RADEBEUL E. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsjugend.....	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Jugendversammlung	3
§ 5 Jugendvorstand	4
§ 6 Jugendfinanzen	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Stand: 28.04.2018

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 15, Abs. II der Satzung des Shatterhands Radebeul e. V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sowie die in der Kinder- und Jugendabteilung tätigen Übungsleiter gehören zur Vereinsjugend des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend verfolgt das Ziel:

- den Sport als Teil der Jugendarbeit durch ein Trainings- und Wettkampfsportangebot zu fördern,
- die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Ausflüge),
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendliche einzutreten und die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins zu vertreten,
- Aufgaben der Jugendpflege und -erziehung wahrzunehmen,
- zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beizutragen und die Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

I. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes,
- Entlastung des Jugendvorstandes,
- Wahl des Jugendvorstandes,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

II. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 24 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

III. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich (als Brief oder E-Mail) oder über die Vereinsverwaltungssoftware an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

- IV. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
- V. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

- I. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/r Jugendwart/in,
 - dem/r stellvertretenden Jugendwart/in,
 - dem/r Jugendfinanzwart/in,
 - je mindestens einem/r, maximal zwei Vertretern/innen der Altersklassen U12, U14, U16, U18 sowie U20, wobei bei zwei Vertretern/innen aus einer Altersklasse je eine/r aus dem männlichen und eine/r aus dem weiblichen Bereich bestimmt werden muss.
- II. In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der Vereinsjugend wählbar. Der/Die Jugendwart/in sollte mindestens 14 Jahre alt sein, die restlichen Mitglieder des Jugendvorstandes sollten mindestens 10 Jahre alt sein.
- III. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- IV. Der/Die Jugendwart/in vertritt die Vereinsjugend in seiner Funktion als Abteilungsleiter/in im Vorstand. Er/sie darf gleichzeitig keinen anderen Posten im Vorstand besetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- VI. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.

§ 6 Jugendfinanzen

- I. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie für Fördermittel und Spenden.
- II. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- III. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2018 in Kraft.